

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

41

16. MRZ. 1972

Gesetz: Konkursordnung §§ 61, 6, 22, 26, 67, 69, 70;
BGB § 242 Ruhegehalt; Einkommensteuer-Richt-
linien (EStR) Abschnitt 41

Leitsätze:

1. Einem Arbeitnehmer, der mehr als 20 Jahre einem Betrieb angehört hat und der vor dem 65. Lebensjahr wegen Konkurses der Firma aus deren Diensten scheidet, bleibt die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erdiente Versorgungswirtschaft erhalten (Bestätigung des zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Senatsurteils vom 10. März 1972 - 3 AZR 278/71 - [demnächst] AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt.
2. Für die Erhaltung der Anwartschaft spielt es keine Rolle, ob das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung des Gemeinschuldners oder des Konkursverwalters beendet worden ist oder ob sich die Parteien mit Rücksicht auf den Konkurs einvernehmlich getrennt haben.
3. Hatte sich der Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht vorbehalten, "soweit es die wirtschaftliche Lage unseres Betriebes erfordert", so kann ein solcher "wirtschaftlicher Vorbehalt" dann keine Leistungsverweigerung rechtfertigen, wenn das Unternehmen in Konkurs geraten ist.
4. Im Konkursfall verwandelt sich die Versorgungswirtschaft in einen Zahlungsanspruch. Der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses angewachsene Wert der Anwartschaft ist nach § 69 KO zu schätzen.

Aktenzeichen: 3 AZR 191/71

Urteil des BAG vom 16. März 1972 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 16. März 1972

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Petersdorff und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. März 1971 - 4 Sa 692/70 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es über die Feststellung der Forderung des Klägers in Höhe von 8.535,--DM als einfache Konkursforderung im Sinne von § 61 Nr. 6 KO zur Konkurstabelle entschieden hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 19. November 1970 - 7 Ca 273/70 - teilweise abgeändert:
Der vom Kläger im Konkurs über das Vermögen der Firma Ernst Grote AG in Hannover angemeldete Anspruch auf Auszahlung der zu seinen Gunsten gebildeten Pensionsrückstellung in Höhe von 8.535,--DM (in Worten: Achttausendfünfhundertfünfunddreißig Deutsche Mark) wird als Konkursforderung im Sinne von § 61 Nr. 6 KO festgestellt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger und der Beklagte je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 1. Mai 1917 geborene Kläger war 35 Jahre lang bei der Firma E G AG. in H als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde beendet, weil diese Firma im Dezember 1969 oder im Januar 1970 in Konkurs geriet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt.

Der Kläger hat verschiedene Forderungen zur Konkurs-tabelle angemeldet, darunter eine Forderung von 8.535,--DM als kapitalisierte Ruhegeldanwartschaft. Für diese Forderung nimmt er ein Vorrecht nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung in Anspruch. Der Beklagte hat die Forderung und das Vorrecht bestritten. Der Kläger wendet sich gegen den Widerspruch des Beklagten. Zur Begründung beruft er sich auf eine Pensionszusage, die er unter dem 21. Dezember 1963 von der Gemeinschuldnerin erhalten hat.

Die Pensionszusage lautet, soweit es hier interessiert:

"In Anerkennung der uns bisher von Ihnen geleisteten Dienste und im Vertrauen darauf, daß Sie uns auch weiterhin die Treue halten, geben wir Ihnen für eine Altersversorgung folgende Zusage:

- 1.) Falls Sie an dem Tag, an dem Sie das 65. Lebensjahr erreichen, noch in unseren Diensten stehen und nach diesem Zeitpunkt auf Grund der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ordnungsmäßig aus unseren Diensten ausscheiden, zahlen wir Ihnen als Zuschuß zu Ihrer Rente aus der Angestelltenversicherung auf Lebenszeit eine zusätzliche Altersrente. Die Rente beträgt ein Drittel des von Ihnen zuletzt bezogenen Monatsgehalts. . .
- 2.) Sollten Sie vor dem in Ziffer 1) bestimmten Zeitpunkt aus unseren Diensten ausscheiden, weil Sie infolge Vollinvalidität nicht mehr arbeitsfähig sind, besteht

ein Anspruch auf Altersrente nach Ziffer 1) nicht.
In diesem Falle zahlen wir jedoch für die Dauer
der Vollinvalidität eine Invalidenrente . . .

- 3.) In allen Fällen, in denen das Dienstverhältnis
vorzeitig beendet wird, ohne daß die Voraus-
setzungen der Ziffer 1) oder 2) vorliegen, ent-
fällt ein Anspruch aus dieser Versorgungszusage.

Wir werden alsdann nach unserem freien Ermessen
prüfen, ob wir Ihnen gleichwohl Leistungen in einem
von uns zu bestimmenden Umfang gewähren können; ein
Rechtsanspruch hierauf besteht nicht . . .

- 5.) Wir erteilen diese Versorgungszusage freiwillig
auf Grund der heutigen allgemeinwirtschaftlichen
und betrieblichen Verhältnisse. Ändern sich diese
allgemeinwirtschaftlichen oder betrieblichen Ver-
hältnisse wesentlich, sind wir berechtigt, soweit
es die wirtschaftliche Lage unseres Betriebes er-
fordert, die Versorgungszusage einzuschränken oder
aufzuheben. Die Versorgungszusage schließt unsere
Berechtigung, das Dienstverhältnis zu kündigen,
nicht aus.

Mit dieser Versorgungszusage gehen wir davon aus,
daß Sie uns auch nach Beendigung des Dienstver-
hältnisses entsprechend Ziffer 1) oder 2) weiter-
hin die Treue halten. Sollte dieses Treueverhält-
nis nach Eintritt des Versorgungsfalles verletzt
werden, sind wir deshalb berechtigt, die Leistungen
einzustellen.

Wir bitten Sie, dieser Versorgungszusage zum Zeichen
Ihres Einverständnisses in allen Teilen gegenzu-
zeichnen.

Freundschaftlichst

E G A.-G.

gez. Unterschrift"

Der Kläger hat die Pensionszusage gegengezeichnet. Er
hat unwidersprochen vorgetragen, daß die Gemeinschuldnerin
auf diese Pensionszusage Rückstellungen in Höhe von 8.535,--
DM gebildet hat. Er meint, dieser Rückstellungsbetrag müsse
als bevorrechtigte Konkursforderung anerkannt werden; prak-
tisch sei er einbehaltener Gehaltsanteil.

Demgemäß hat der Kläger beantragt,
den Widerspruch des Beklagten gegen die zur Auf-
nahme in die Konkurstabelle angemeldete Forderung
in Höhe von 8.535,--DM mit dem beanspruchten Vor-
recht für unbegründet zu erklären.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er beruft sich insbesondere darauf, daß die Rückstellungen nach wie vor Vermögensbestandteile der Gemeinschuldnerin seien.

Beide Vorinstanzen haben gegen den Kläger entschieden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die strittige Forderung ist dem Grunde nach gerechtfertigt; denn dem Kläger ist die bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erdiente Versorgungsanwartschaft aus der Pensionszusage vom 21. Dezember 1963 erhalten geblieben. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

1. Die bloße Tatsache, daß die Gemeinschuldnerin für ihre Versorgungsverpflichtung Rückstellungen gebildet hat, ergibt für den Kläger allerdings noch keinen Anspruch. Die Rückstellung ist lediglich der Ausweis einer unabhängig von der Rückstellung bestehenden Pensionsverpflichtung in der Bilanz. Es ist nicht richtig, wenn die Revision meint, in Höhe der zurückgestellten Beträge sei die Gemeinschuldnerin nicht Verfügungsberechtigt. Die Rückstellung ist ein Bilanzposten und kein "Fonds".

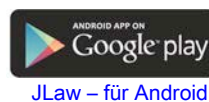
2. Die Klageforderung ergibt sich jedoch aus Ziffer 1 der Pensionszusage vom 21. Dezember 1963.

a) Es ist zwar richtig, daß nach Ziffer 3 Satz 1 der Pensionszusage der Versorgungsanspruch entfallen sollte, wenn das Dienstverhältnis beendet wird, ohne daß die Voraussetzungen der Ziffer 1 (Altersgrenze) oder der Ziffer 2 (Vollinvalidität) vorliegen. Für diesen, hier gegebenen Fall hat die Gemeinschuldnerin lediglich eine Prüfung nach freiem Ermessen zugesagt, ob sie dem Kläger Leistungen in einem von ihr zu bestimmenden Umfang gewähren könne.

- 5 -



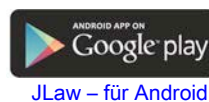
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Diese Vertragsfassung kann aber vor dem Rechtssatz keinen Bestand haben, daß Ruhegeldanwartschaften aus einer betrieblichen Versorgungszusage jedenfalls dann unverfallbar sind, wenn der Arbeitnehmer nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit wegen einer vom Arbeitgeber ausgehenden ordentlichen Kündigung aus dem Betriebe ausgeschieden ist. Diesen Rechtssatz hat der Senat im Wege der Rechtsfortbildung in seinem Urteil vom 10. März 1972 aufgestellt (3 AZR 278/71, DB 1972, 1486 = „demnächst“ AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen); auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils, insbesondere zu A III, wird verwiesen.

c) Die Voraussetzungen, unter denen der Senat in seinem Urteil vom 10. März 1972 die Unverfallbarkeit ausgesprochen hat, sind auch hier gegeben.

Der Kläger stand 35 Jahre im Dienst der Gemeinschuldnerin. Nach dem Parteivortrag ist das Arbeitsverhältnis wegen des Konkurses beendet worden. Die Einzelheiten sind nicht festgestellt; der Beklagte hat aber nicht behauptet, daß der Kläger von sich aus gegen den Willen der Gemeinschuldnerin oder des Beklagten das Arbeitsverhältnis gekündigt hätte. Der Senat mußte deshalb davon ausgehen, daß entweder die Gemeinschuldnerin oder der Beklagte gekündigt oder daß sich die Parteien mit Rücksicht auf den Konkurs einvernehmlich getrennt haben. In beiden Fällen liegt der Anlaß des Ausscheidens im Bereich des Arbeitgebers. Wie auch sonst, wenn ein Anspruch davon abhängt, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aufgekündigt hat, kommt es nicht auf die Form des Ausscheidens - Kündigung oder Aufhebungsvertrag - an, sondern auf den Anlaß der Vertragsbeendigung (so für den Fall einer Versorgungszusage: BAG 18, 324 „327 ff.“ = AP Nr. 111 zu § 242 BGB Ruhegehalt „zu 2 der Gründe“) unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu



§ 75 HGB [AP Nr. 1 bis 3 zu § 75 HGB]). Diesen Anlaß hat hier nicht der Kläger gegeben; das reicht aus.

d) Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 10. März 1972 beendet worden sind, gilt der Grundsatz der Unverfallbarkeit nur, wenn der Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 1969 ausgeschieden ist und die bis dahin erdiente Anwartschaft klar und eindeutig vom Arbeitgeber gefordert hat (Urteil vom 10. März 1972 zu A IV 3 der Gründe). Auch das ist im Fall des Klägers geschehen. Der Kläger hat bis Dezember 1969 Gehalt bezogen; die Gehaltsforderung für Januar 1970 hat der Beklagte anerkannt. Zum 1. Februar 1970 hat der Kläger eine neue Stelle gefunden. Das Arbeitsverhältnis zur Gemeinschuldnerin muß mithin zum 31. Januar 1970 beendet worden sein. Am 24. Februar 1970 hat der Kläger seine Forderung zur Konkurs-tabelle angemeldet.

3. Der Ausschluß des Rechtsanspruchs in Ziffer 3 der Pensions-zusage ändert an diesem Ergebnis nichts. Es kann dahinstehen, ob Fälle vorkommen können, in denen der Ausschluß des Rechtsanspruchs die Entstehung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft verhindert und unter welchen Voraussetzungen dies denkbar ist. Sind die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit eingetreten, kann jedenfalls dem Ausschluß des Rechtsanspruchs keine andere Bedeutung zukommen, als wenn unter der Herrschaft einer den Rechtsanspruch ausschließenden Ruhegeldregelung der Versorgungsfall eingetreten wäre.

In der Versorgungszusage des Klägers spielt der Ausschluß des Rechtsanspruchs insoweit keine Rolle. Er ist nur in Ziffer 3 enthalten und betrifft nur die Frage, ob die Gemeinschuldnerin auch dann eine Versorgungsleistung gewähren wollte, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs infolge vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht eingetreten sind. Diese Frage stellt sich nicht, sobald der Kläger eine unverfallbare Anwartschaft erworben hat.

4. Auch der Vorbehalt in Ziffer 5 Satz 2 der Versorgungszusage steht der Klageforderung nicht im Wege.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- a) Die Gemeinschuldnerin hat sich vor der Konkurseröffnung nicht auf den Vorbehalt berufen. Es kann dahinstehen, ob der Beklagte als Konkursverwalter den Vorbehalt nach § 6 Abs. 2 KO geltend machen kann und ob er dies getan hat.
- b) Jedenfalls greift der Vorbehalt nicht ein.

Die Gemeinschuldnerin hat sich ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht vorbehalten, "soweit es die wirtschaftliche Lage unseres Betriebes erfordert". Das kann nur so verstanden werden, daß der Kläger unter Umständen im Interesse ihres Betriebes und damit zugleich im Interesse der Belegschaft und etwaiger anderer Pensionäre mit seinem Versorgungsanspruch sollte zurückstehen müssen. Darin erschöpft sich der vernünftige und sozial vertretbare Sinn eines derartigen wirtschaftlichen Vorbehaltes. Dann kann aber ein solches den älteren Angestellten schwer treffendes Opfer dem Kläger nur zugemutet werden, wenn Aussicht besteht, daß das Unternehmen mit dieser Hilfe saniert wird (vgl. für den insoweit gleich liegenden Fall bei der vorbehaltslosen Versorgungszusage das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1971 - 3 AZR 190/71 - = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt mit insoweit zust. Anm. von Götz Hueck [zu 3 b, bb)], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen [zu III 2 a der Gründe]). Hat das Unternehmen ohnehin Konkurs angemeldet, erfordert die wirtschaftliche Lage des Betriebes keine Pensionskürzung.

Der Vorbehalt betrifft nur das Verhältnis der Gemeinschuldnerin als Arbeitgeberin zu ihrem Arbeitnehmer und mittelbar das Verhältnis des Klägers zu seinen Arbeitskollegen, die gleich ihm vom Schicksal des Unternehmens abhängen. Im Konkursfall verschiebt sich die Interessenlage. Eine Einschränkung etwaiger Rechte des Klägers kommt der Gemeinschuldnerin und ihrem Betrieb nicht mehr zugute. Der Kläger steht mit seiner Forderung vielmehr nur noch in Konkurrenz mit anderen Gläubigern. Auch andere Arbeitnehmer



oder frühere Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin sind nur insoweit betroffen, wie sie gleichzeitig Konkursgläubiger sind.

c) Im Verhältnis zu den übrigen Konkursgläubigern kann der Vorbehalt auch aus sozialpolitischen Erwägungen keine Rolle spielen.

Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 4. Juli 1969, BAG 22, 105 [106] = AP Nr. 6 zu § 61 KO [zu II 1 der Gründe] darauf hingewiesen, daß die "Lidlohnempfänger" im Konkursfall sehr benachteiligt sind, weil die Waren- und Kreditgläubiger ihre Rechte im allgemeinen durch Eigentumsvorbehalte und Sicherungsübereignungen absichern. Den Pensionären stehen für ihre Versorgungsansprüche, ebenso wie den Arbeitnehmern für etwaige Lohnforderungen, keine derartigen Sicherungen zur Verfügung. Diese ohnehin ungerechte Benachteiligung der Pensionäre im Konkursfall würde noch erheblich verstärkt, wenn der Gemeinschuldner oder der Konkursverwalter auf Grund eines wirtschaftlichen Vorbehalts zugesagte Versorgungsleistungen verweigern dürfte, etwa mit der Begründung, der Konkursfall sei der krasseste Fall einer wirtschaftlichen Notlage, der überhaupt vorkommen könne; denn ein wirtschaftlicher Vorbehalt findet sich, allerdings in der schwächeren Form nach dem Mustervorbehalt in Abschn. 41 der EStR, in sehr vielen Versorgungszusagen. Wäre der Vorbehaltstatbestand im Konkursfall erfüllt, bekämen die meisten Pensionäre im Konkurs ihres Arbeitgebers gar nichts.

Ein solches Ergebnis läßt sich heute nicht mehr rechtfertigen, weil sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die betriebliche Versorgungsleistung Versorgungs- und Entgeltcharakter hat. Sie entgelt die Betriebstreue des Arbeitnehmers und verdient darum keinen geringeren Schutz als das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (vgl. das zu I 2 b dieser Entscheidungsgründe zitierte Urteil des Senats vom 10. März 1972 [zu A II 2 a mit weiteren Nachweisen] und das oben zu 4 b dieser Entscheidungsgründe erwähnte Urteil vom 10. Dezember 1972



[zu III 2 b)]. Das zwingt zu der Folgerung, daß ein wirtschaftlicher Vorbehalt im Verhältnis des Versorgungsempfängers oder -anwärters zu anderen Gläubigern des Arbeitgebers nicht eingreift (vgl. hierzu auch: F. Weber, Nr. 4 b der Anm. zu AP Nr. 6 zu § 61 KO [a.E.]).

5. Es verbleibt somit dabei, daß dem Kläger aus der Versorgungszusage eine Anwartschaft zusteht.

a) Die Versorgungsanwartschaft des Klägers bestand bei Konkurseröffnung als durch den Eintritt des Versorgungsfalles aufschiebend bedingter Anspruch auf Rente. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schrumpfte dieser Versorgungsanspruch zu einer unverfallbaren Anwartschaft nach dem bis zum Ausscheiden erreichten Stand zusammen. Es kann offen bleiben, wie eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft im Regelfall zu realisieren ist. Im allgemeinen braucht nicht schon beim Ausscheiden des Arbeitnehmers ein Zahlungsanspruch zu entstehen; die Anwartschaft kann auch - falls nicht eine Verrechnung mit einem späteren Arbeitgeber in irgendeiner Form in Betracht kommt - bis zum Eintritt des Versorgungsfalles als bedingter Rentenanspruch aufrechtzuerhalten sein (vgl. dazu die Nachweise im Urteil vom 10. März 1972 [zu A III 6 b]).

b) Im Konkursfall kommt, falls das Arbeitsverhältnis beendet wird, eine Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft als durch den Eintritt des Versorgungsfalles aufschiebend bedingter Rentenanspruch nicht in Betracht. Vielmehr muß der Rentenanspruch nach § 70 KO kapitalisiert werden. Dabei muß angenommen werden, daß sich der aufschiebend bedingte Rentenanspruch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einen Abfindungsanspruch, d.h. einen unbedingten Zahlungsanspruch, verwandelt.

Eine Aufrechterhaltung als aufschiebend bedingter Anspruch auf Auszahlung des kapitalisierten Betrages, der nach § 67 KO nur zu einer Sicherung berechtigen würde, wäre nicht



praktikabel. Damit würde nicht nur die Abwicklung des Konkurses aufgehalten, sondern auch die Versorgungsanwartschaft mit Verwaltungskosten belastet. Unter diesen Umständen erscheint es geboten, den Betrag als Zahlungsanspruch anzuerkennen.

c) Der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses angewachsene Wert der Anwartschaft ist nach § 69 KO zu schätzen. Da dieser Wert nach 35-jähriger Betriebszugehörigkeit und einer versprochenen Monatsrente in Höhe eines Drittels des letzten Monatsgehaltes mindestens den angemeldeten Betrag erreicht, war der Klagebetrag als Konkursforderung festzustellen.

II.

Hingegen steht dem Kläger ein Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO für die Klageforderung nicht zu.

1. a) § 61 Nr. 1 KO, der hier allein in Betracht zu ziehen ist, gibt das Vorrecht nur für rückständige Lohnforderungen aus dem letzten Jahr vor Konkurseröffnung. Nur in diesen Grenzen hat der Senat in BAG 22, 105 = AP Nr. 6 zu § 61 KO das Vorrecht auf rückständige betriebliche Versorgungsleistungen ausgedehnt. Eine weitere Ausdehnung dieser Vorschrift auf die kapitalisierte Anwartschaft verbietet sich in Anbetracht der engen Gesetzesfassung; sie wird auch, soweit ersichtlich, nirgends vertreten.

Friedrich Weber sagt im Gegenteil für einen insoweit vergleichbaren Fall, in dem die Auszahlung der bis zum Ausscheiden gebildeten Rückstellung vertraglich zugesichert war, ausdrücklich, der bei Konkurseröffnung bedingt bestehende Anspruch auf Auszahlung der Rückstellungen, dessen Bedingung durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Konkurses eingetreten sei, könne nur als einfache Konkursforderung geltend gemacht werden (Anm. zu AP Nr. 1 zu § 59 KO [Bl. 3 R]; ebenso Heißmann, SAE 1965, 32).

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken (DB 1970, 2448) kann für den Fall des Klägers nicht herangezogen werden; es betrifft einen ganz anderen Sachverhalt: in dem Urteil wird



das Vorrecht gemäß § 61 Nr. 1 KO für eine Einmalprämie zu einer Lebensversicherung bejaht, die offenbar im letzten Jahr vor Konkurseröffnung hätte gezahlt werden sollen.

41

b) Friedrich Weber (Anm. AP Nr. 1 zu § 59 KO mit vielen Nachweisen) macht noch auf einen anderen vergleichbaren Tatbestand aufmerksam: Geht man, wie Weber das in seiner Urteilsanmerkung aus dem Jahre 1964 tun mußte, davon aus, daß die Ruhegeldanwartschaft mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge einer Kündigung durch den Konkursverwalter vor Eintritt des Versorgungsfalles ersatzlos entfiel, so konnte eine Schadenersatzforderung des Arbeitnehmers nach § 22 Abs. 2 KO in Betracht kommen, sofern der Arbeitnehmer infolge der Kündigung eine Versorgungsanwartschaft verlor. Ein solcher gesetzlicher Schadenersatzanspruch stünde der kapitalisierten Anwartschaft in Wert und Funktion sehr nahe. Auch er könnte nach § 26 Satz 2 KO nur als einfache Konkursforderung geltend gemacht werden (ebenso die Abfindung nach § 10 KSchG, vgl. A. Hueck, KSchG, 7. Aufl., § 10 Bem. 11 mit vielen Nachweisen).

c) Auf die in der Urteilsanmerkung von Weber und in dem von ihm besprochenen Urteil (BAG 16, 45 = AP Nr. 1 zu § 59 KO) erörterte und verneinte Frage, ob ein Anspruch der hier zur Entscheidung stehenden Art als Masseforderung im Sinne von § 59 KO anzusehen ist, braucht der Senat nicht einzugehen, weil der Kläger seine Forderung ~~= mit Recht = als~~ Konkursforderung angemeldet hat.

2. Das Ergebnis, daß die Klageforderung kein Konkursvorrecht genießt, ist unbefriedigend, weil nach neueren Erhebungen die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger nur eine Deckungsquote von etwa 5 % erreichen und dem Arbeitnehmer im Gegensatz zu vielen Waren- und Kreditgläubigern andere Sicherungsmittel nicht zur Verfügung stehen (BAG 22, 105 107 = AP Nr. 6 zu § 61 KO zu II 1 der Gründe).

Der Senat hat deshalb erwogen, ob er im Wege der Rechtsfortbildung das Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO auf Ruhegeldan-



sprüche und -anwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis erstrecken könne. Er hat sich dazu zur Zeit noch nicht für berechtigt gehalten, insbesondere deshalb, weil das Konkursrecht in erheblichem Maße mit anderen Rechtsgebieten verflochten ist und weil die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht geklärt sind. Dem Senat sind weder Untersuchungen darüber bekannt, in welchem Umfang sonstige Gläubigerkreise durch Insolvenzen schwer getroffen werden, denen möglicherweise anderweitige Sicherungen ebensowenig wie den Arbeitnehmern und Pensionären erreichbar sind, noch vermag der Senat sich anhand der ihm zugänglichen Unterlagen ein Urteil darüber zu bilden, ob die Ungleichbehandlung der Gläubiger auf Grund der heutigen Rechtslage durch eine Ausdehnung der Konkursvorrechte auszugleichen ist oder ob nicht im Gegenteil die Konkursvorrechte sowie die Aussonderungs- und Absonderungsrechte eingeschränkt werden müßten, wie Stoldt vorschlägt (KTS 1967, 193 [196, 198]).

Umso dringlicher ist es, daß der Gesetzgeber sich des Schutzes arbeitsrechtlicher Versorgungsansprüche im Insolvenzfall annimmt.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Bundesrichter
Dr. Thomas ist
wegen Urlaubs orts-
abwesend und da-
durch an der Unter-
schrift verhindert

Dr. Stumpf

Petersdorff

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)